

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiu da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2025 67

TSI/mha

Angefochten vor dem BVGer

Bern, 28. November 2025

Nichteintreten

in Sachen

Parteien

A. _____,

Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),

vertreten durch Prof. Dr. Markus Bambach,

Prorektor Studium,

c/o Studienadministration, HG F 15,

Rämistrasse 101,

8092 Zürich ETH-Zentrum,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Akteneinsicht

(Verfügung der ETH Zürich vom 7. Oktober 2025)

Es wird in Erwägung gezogen:

1. Mit Eingabe vom 4. November 2025 (Urk. 1, Urk. 1.1) erhob A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) Beschwerde gegen die Verfügung vom 7. Oktober 2025 der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin). Er stellte folgende Rechtsbegehren:

« 1. Die ETH Zürich sei zu verurteilen, mir vollständige Einsicht in sämtliche in Papierform archivierten und oder digital gespeicherten Akten und noch nicht übermittelten Akten zu gewähren, einschliesslich der bei den diversen Dienststellen des Rektorates und des Departementes für Umweltsystemwissenschaften archivierten Akten, mit Ausnahme der Akten zu den hängigen Beschwerdeverfahren vor ETH-BK, Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht.
2. Die ETH Zürich sei zu verurteilen, den Zweck der Bearbeitung und Archivierung für jedes einzelne der Aktenstücke bekannt zu geben (einschliesslich der bereits zur Einsicht zugestellten digitalten Akten).
3. Die ETH Zürich sei zu verurteilen, für jede einzelne Aktenablage bekannt zu geben, welche Dienststellen darauf zugreifen können und zu welchem Zweck sie darauf zugreifen.»
2. Mit Verfügung vom 5. November 2025 (Urk. 2) bestätigte die ETH-BK den Eingang der Beschwerde und forderte den Beschwerdeführer auf, innert angesetzter Frist einen Kostenvorschuss von CHF 500 zu bezahlen. Dieser Aufforderung ist der Beschwerdeführer fristgerecht nachgekommen.
3. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Als Verfügungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) gelten individuelle, an den Einzelnen gerichtete Hoheitsakte, durch die eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder

feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird. Für das Vorliegen einer Verfügung ist dabei nicht massgebend, ob sie als solche bezeichnet ist, eine Rechtsmittelbelehrung enthält oder die gesetzlichen Formvorschriften für eine Verfügung erfüllt. Entscheidend ist, ob die inhaltlichen Strukturelemente für eine Verfügung kumulativ vorhanden sind (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgericht A-7213/2024 vom 25. August 2025 E. 1.3.3; B-1290/2017 vom 22. September 2017 E. 2.2). Dies trifft hier zu. Mithin liegt ein taugliches Anfechtungsobjekt (Urk. 1.1) vor und die ETH-BK ist für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuständig.

4. Damit auf eine Beschwerde eingetreten werden kann, braucht es ein Rechtsschutzinteresse. Der Beschwerdeführer verlangt vorliegend in erster Linie Einsicht in die Akten abgeschlossener Verwaltungsverfahren. Diese richtet sich grundsätzlich nach Art. 26 VwVG (vgl. Verfügung der ETH-BK vom 19. Juli 2024 betreffend Akteneinsicht des Beschwerdeführers). In diesem Sinne spricht auch der Beschwerdeführer explizit von Akteneinsicht. Nach dem Abschluss eines Verfahrens kann zwar weiterhin ein Anspruch auf Akteneinsicht geltend gemacht werden, Voraussetzung ist aber auch diesbezüglich das Bestehen eines schutzwürdigen Interesses (STEPHAN C. BRUNNER, in: VwVG Kommentar, 2. Aufl. 2019, N. 19 zu Art. 26 VwVG). Dieses liegt *in casu* nicht vor, was sich aus den folgenden Ausführungen ergibt:
 - 4.1 Der Beschwerdeführer führte bzw. führt mittlerweile mehr als 20 Verfahren vor der ETH-BK. Oftmals zog er die Verfügungen der ETH Zürich zunächst an die ETH-BK sowie die Entscheide der ETH-BK ans Bundesverwaltungsgericht und in der Folge ans Bundesgericht weiter. Mehrere dieser Verfahren sind vor der ETH-BK, dem Bundesverwaltungsgericht bzw. Bundesgericht noch hängig. Sämtliche Akten dieser Verfahren reichte der Beschwerdeführer entweder selbst ein oder erhielt sie im Rahmen dieser Verfahren (meistens mehrmals) zugestellt. Der Beschwerdeführer verfügt damit über diese Akten. Weiter ist es dem Beschwerdeführer auch möglich, jeweils Akteneditionsbegehren bzw. Beweisanträge in den ihn betreffenden Verfahren zu stellen. Sollte der Beschwerdeführer trotzdem nicht alle Akten besitzen, so hat er dies selbst zu verantworten. Es geht nicht an, dass der Beschwerdeführer gestützt auf das VwVG oder das Bundesgesetz

vom 25. September 2020 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) Behörden damit beschäftigt, für ihn die Dossierführung von mehr als 20 von ihm eingeleiteten Beschwerdeverfahren zu übernehmen bzw. verlorene Unterlagen für ihn wieder zu finden. Die Beschwerde erweist sich daher als offensichtlich unbegründet, weshalb auf sie nicht einzutreten ist.

- 4.2 Weiter ist die Beschwerdegegnerin dem Gesuch des Beschwerdeführers ohnehin so weit nachgekommen, wie dies von Gesetzes wegen erforderlich ist, indem sie ihm sämtliche studienrelevanten Dokumente zur Verfügung stellte (vgl. Urk. 1.1, S. 3) und ihm auch sonst alle notwendigen Auskünfte lieferte. Anders als der Beschwerdeführer meint, ist eine Verwaltungsbehörde nicht dazu verpflichtet, sämtliche mit ihr ausgetauschte Korrespondenz zu den Verfahrensakten zu nehmen. Zu den Akten muss grundsätzlich nur genommen werden, was verfügungsrelevant ist bzw. sein kann (BGE 130 II 473 E. 4.1). Dabei verfügt die Verwaltungsbehörde über einen erheblichen Beurteilungsspielraum (vgl. auch Urk. 1.1, S. 4). Dazu kommt, dass interne Aktenstücke – welche der internen Meinungsbildung dienen – von der Akteneinsicht gemäss ständiger Rechtsprechung ausgenommen sind (Urteil des Bundesgerichts 1C_347/2024 vom 14. Oktober 2024 E. 2.2 mit Hinweisen). Da die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer Einsicht in die tatsächlich vorhandenen und offenzulegenden Akten gewährt hat bzw. dieser auch im Rahmen der unzähligen von ihm geführten Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren Einsicht in diese nehmen kann und konnte, ist der Beschwerdeführer formell gar nicht beschwert, weshalb auf die Beschwerde auch aus diesem Grund nicht einzutreten ist.

Auch bezüglich der Rechtsbegehren 2 und 3 ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer der Zweck der Datenbearbeitung sowie die anderen Informationen gemäss Art. 25 Abs. 2 DSG bereits bekannt gegeben wurden (vgl. Urk. 1.1, S. 1 f.) und es ihm folglich an der formellen Beschwer mangelt.

- 4.3 Anders als er meint, hat er nur Anspruch auf die in der Norm genannten Informationen. Die Beschwerdegegnerin muss ihm nicht mitteilen, welche Mitarbeitenden bzw. unter

Weisung und Aufsicht des/der Verantwortlichen stehenden Personen die Daten bearbeiten (PÄRLI/FLÜCK, in: Datenschutzgesetz, 2. Aufl. 2023, N. 11 zu Art. 19 DSG sowie N. 20 zu Art. 25 DSG).

- 4.4 Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, wäre sie wegen Rechtsmissbrauchs abzuweisen. Neben den zahlreichen Beschwerdeverfahren reichte der Beschwerdeführer auch bei der ETH-BK schon Gesuche um Akteneinsicht ein. Damals verlangte die ETH-BK von ihm vorgängig eine Gebühr gemäss Art. 15 f. der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (VwKV; SR 172.041.0) i.V.m. Art. 26 Abs. 2 VwVG (vgl. Verfügung der ETH-BK vom 19. Juli 2024 betreffend Akteneinsicht des Beschwerdeführers). Der Beschwerdeführer verweigerte die Bezahlung dieser Einsichtsgebühr und zog sein Gesuch zurück, nur um kurz darauf in querulatorischer Weise mehrere nahezu identische Akteneinsichtsbegehren zu stellen. Dies deutet darauf hin, dass es dem Beschwerdeführer gar nicht um die Akteneinsicht als solche geht, sondern er versucht, unnötigen Aufwand bei Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden zu verursachen. Die bei der ETH-BK eingereichte Beschwerde (Urk. 1) betrifft wieder ein Gesuch um Akteneinsicht bzw. Auskunft. Allerdings stellte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer bereits alle relevanten Unterlagen und Auskünfte pflichtgemäss zur Verfügung. Das Verhalten des Beschwerdeführers lässt erneut darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer solche Eingaben in querulatorischer bzw. schikanöser Absicht einreicht. Solche Eingaben generieren bei den ersuchten Behörden unnötigen Aufwand und sind rechtsmissbräuchlich.
5. Nach Art. 16 Abs. 3 der Verordnung vom 1. Oktober 2021 über die ETH-Beschwerdekommision (VETHBK; SR 414.110.21) ist die Präsidentin für formelle Erledigungen durch Nichteintreten zuständig. Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.
6. Die Verfahrenskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 62 Abs. 1 VwVG). *In casu* ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, weshalb der Beschwerdeführer als unterliegende Partei zu betrachten ist und die Verfahrenskosten im Umfang von CHF 300 zu übernehmen hat. Dieser Betrag ist dem von ihm geleisteten

Kostenvorschuss von CHF 500 zu entnehmen. Der Restbetrag von CHF 200 ist dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zurückzuerstatten. Diesbezüglich ist der Beschwerdeführer aufzufordern, seine Bankverbindungsdaten einschliesslich IBAN bekannt zu geben.

7. Der Beschwerdeführer hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf eine Parteient-schädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Der Beschwerdegegnerin ist als öffent-lich-rechtlicher Anstalt des Bundes ebenfalls keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 8 Abs. 5 VwKV).
8. Der Beschwerdegegnerin ist der Vollständigkeit halber eine Kopie der Beschwerde vom 4. November 2025 (Urk. 1) samt Beilage (Urk. 1.1) zuzustellen.

Es wird verfügt:

1. Auf die Beschwerde vom 4. November 2025 (Urk. 1) ist nicht einzutreten.
2. Die Verfahrenskosten von CHF 300 werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet. Der Restbetrag von CHF 200 wird dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zurückerstattet. Der Beschwerdeführer wird aufgefordert, seine Bankverbindungsdaten einschliesslich IBAN bekannt zu geben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je mit eingeschriebener Postsendung, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage einer Kopie der Beschwerde samt Anhang (Urk. 1, Urk. 1.1) sowie hinsichtlich Ziff. 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Barbara Gmür

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Nichteintretensverfügung kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Die angefochtene Nichteintretensverfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).